

# 1. ZUSATZPROTOKOLL

zur

## **Gesamtvertragliche Vereinbarung über die befristete erweiterte Stellvertretung vom Juni 2007**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitunterfertigung der Tiroler Gebietskrankenkasse mit Rechtswirkung für die im § 2 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

### **Artikel I**

1. § 7 Abs. 2 (*Honorierung*) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Überschreitet der § 2-Honoraraufwand (exklusive Vorsorge- und MKP-Untersuchungen) einer Vergleichsperiode im Vertretungszeitraum jenen des durchschnittlichen Honoraraufwandes der der Vertretung vorangegangenen entsprechenden Vergleichsperiode, so wird bei Überschreitung von 10 % bis 20 % zu 50 % des Überschreibungsbetrages, von 20 % bis 30 % zu 75 % desselben und bei Überschreitung von mehr als 30 % zu 90 % des Überschreibungsbetrages anteilig von den nächstfolgenden vier Quartalsabrechnungen des Vertragsarztes einbehalten.

Lag der Honoraraufwand der der Vertretung vorangegangenen entsprechenden Vergleichsperiode unter jenem des Durchschnittes seiner Fachgruppe (bei Allgemeinmedizinern und Internisten erfolgt eine getrennte Betrachtung hinsichtlich Praxisstandorte in Stadt und Land), wird Letzterer als Vergleichswert für den Vertretungszeitraum herangezogen. Der durchschnittliche Honoraraufwand der Vergleichsperiode wird in diesem Fall jährlich entsprechend der Entwicklung des Falldurchschnittswertes der entsprechenden Fachgruppe angepasst.

Eine Vergleichsperiode umfasst in der Regel jeweils vier Quartale; dauert die Vertretung weniger als vier Quartale, reduziert sich die Anzahl der Quartale der Vergleichsperiode im entsprechenden Ausmaß. Als Vergleichsperiode ist der der Vertretung vorangegangene entsprechende Abrechnungszeitraum heranzuziehen.“

2. § 9 Abs. 1 (Inkrafttreten und Dauer der gesamtvertraglichen Vereinbarung) wird wie folgt abgeändert:

„(1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.07.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seite jeweils zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.“

3. § 9 Abs. 2 entfällt ersatzlos.

4. § 9 Abs. 3 wird zu § 9 Abs. 2.

## Artikel II

Artikel I der 1. Zusatzvereinbarung tritt mit 1.1.2011 in Kraft. Im Übrigen bleibt der Vertrag in der zuletzt vereinbarten Fassung unverändert.

Innsbruck, am \_\_\_\_\_

F. d.  
Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Der Generaldirektor-Stv.:

Der Vorsitzende des Vorstandes:

(Dr. Christoph Klein)

(Mag. Dr. Hans Jörg Schelling)

F.d.  
Ärztchammer für Tirol

Der Präsident:

Der Obmann der Kurie  
der niedergelassenen Ärzte

(Dr. Artur Wechselberger)

(Dr. Momen Radi)

F.d.  
Tiroler Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

(HR Dkfm. Heinz Öhler)

(Bgm. Michael Huber)